

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|---|--|
| 19. Aufnahme in ein Dienstverhältnis, Einholung von Strafregisterauskünften aufgrund des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005 | 21. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2014 |
| 20. Verpflichtung zur Aufbewahrung von Verwaltungsakten durch die Gemeinde | 22. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2014
Verbraucherpreisindex für März 2014 (vorläufiges Ergebnis) |

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister! Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Im Zuge der im Mai-Landtag mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2014 beschlossenen Anpassung der Bezüge für

- *BürgermeisterInnen,*
 - *Bürgermeister-StellvertreterInnen,*
 - *übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes (des Stadtrates),*
 - *Obleute gemeinderätlicher Ausschüsse sowie*
 - *jene Mitglieder des Gemeinderates mit bestimmten Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand nach sich ziehen,*
- wurde auch die Frage der Entschädigung der sogenannten „einfachen“ Gemeinderätinnen und Gemeinderäte diskutiert.*

Als Gemeindereferent der Landesregierung schätze ich die engagierte Arbeit aller Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für eine positive Entwicklung der Tiroler Gemeinden als sehr wichtig und wertvoll ein. Für mich steht in diesem Zusammenhang außer Zweifel, dass die Frage einer finanziellen Entschädigung sowie die Höhe einer solchen allfälligen Abgeltung („Sitzungsgeld“) von den Gemeinden autonom und vor Ort geklärt werden soll. Die einzelnen Mandatäre in den Gemeinden sollten in die Gestaltung einer fairen und transparenten Lösung dieser Frage eingebunden sein und deren Lösung eigenverantwortlich und autonom herbeiführen.

Als Orientierungshilfe könnten folgende Ansätze dienen. Eine Gestaltung in dieser Form würde in Anlehnung an das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 erfolgen und wäre somit Teil eines insgesamt stimmigen und ausgewogenen Entschädigungssystems (1/3 der Bezüge nach § 5 Abs. 1 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998).

Gemeinden mit

- *höchstens 500 Einwohnern bis zu 2,16 Prozent*
- *501 bis 1.000 Einwohnern bis zu 2,76 Prozent*
- *1.001 bis 2.000 Einwohnern bis zu 3,60 Prozent*
- *2.001 bis 5.000 Einwohnern bis zu 4,37 Prozent*
- *5.001 bis 8.000 Einwohnern bis zu 4,84 Prozent*
- *8.001 bis 10.000 Einwohnern bis zu 5,39 Prozent*
- *über 10.000 Einwohnern bis zu 5,67 Prozent*

Die Prozentangaben beziehen sich auf den jeweiligen Ausgangsbetrag, dieser beträgt seit 1. Jänner 2014 9.015,90 Euro. Verbunden mit meinem besten Dank für Ihre bewährte Arbeit verbleibe ich

*mit besten Grüßen
Landesrat Mag. Johannes Tratter*

19.

Aufnahme in ein Dienstverhältnis, Einholung von Strafregisterauskünften aufgrund des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005

Seit 1. Jänner 2014 sind Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, vor der Aufnahme einer Person in ein Dienstverhältnis, dem nicht unmittelbar ein Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber vorangegangen ist, eine Strafregisterauskunft einzuholen. Soll die Person an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden, so hat der Dienstgeber überdies eine Sonderauskunft zu Sexualstraftätern einzuholen. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 6a Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005.

Für diese Abfragen stehen den Gemeinden im Portal Tirol nachstehende EKIS-Anwendungen (Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem) zur Verfügung:

- SC – Strafregisterauskünfte
- SE – Sonderauskunft Sexualstraftäter

Die Strafregisterauskünfte sind nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen. Über die durchgeführte Abfrage ist ein Aktenvermerk anzulegen und dem Personalakt beizufügen. Ein Muster ist im Portal Tirol, Gemeindeanwendung, Erlässe, abrufbar.

Des Weiteren kann im EKIS die Abfrage für SF – Sachenfahndung durchgeführt werden. Gemeinden mit einem eigenen, mit Verordnung des Gemeinderates eingerichteten Gemeindegewachkörper, verfügen mit einer eigenen Behördenkennzahl über mehr EKIS-Rechte.

Zusätzlich bietet die Anwendung SIAK e-learning Campus einen EKIS-Kurs an. Es wird empfohlen den Kurs durchzuführen, um die User mit der Materie vertraut zu machen. Der Online-Kurs wird vom Bundesministerium für Inneres kostenlos zur Verfügung gestellt.

Alle Abfragen im System werden bei der Bundespolizeidirektion Wien protokolliert, dort durch IT-Fachleute stichprobenartig kontrolliert und sind bei widerrechtlicher Vorgangsweise unter Strafe gestellt. Da diese Datenabfragen sehr sensibel sind, dürfen sie nur von dazu beauftragten, mit der individuellen Berechtigung ausgestatteten und über die datenschutzrechtlichen Konsequenzen entsprechend unterwiesenen Personen der Gemeinden durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Abfragen sind unter Beachtung der da-

tenschutzrechtlichen Bestimmungen aktenmäßig zu dokumentieren.

Als Stammportalbetreiber trifft das Land Tirol keine datenschutzrechtliche Prüfpflicht. Diese Prüfung hat die Gemeinde in ihrer Funktion als „Zugriffsberechtigte“ im Portalverbund durchzuführen. Die Anwendungsverantwortlichkeit liegt beim BMI. Aus diesem Grund liegt auch der Support der EKIS Anwendung beim BMI-Helpdesk.

Information für den Gemeindeadministrator – Technische Freischaltung

Die Strafregisterbescheinigung (auf Antrag der Bürgerin/des Bürgers) wurde aus dem EKIS herausgenommen und stellt eine eigene Anwendung (Sicherheitsklasse 3) dar.

– Strafregisterbescheinigung

STB-Anfrage (Recht) (SK: 3)

Das elektronische kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKA) enthält für die Gemeinden drei Rollen. Diese Abfragen erfolgen von Amts wegen.

– Elektronisches kriminalpolizeiliches Informationssystem (nur mit IE) (EKA)

EKA-Sachenfahndung (Recht) SK: 2)

EKA-Strafregister SC (Recht) SK: 3)

EKA-Strafregister SE (Recht) SK: 3)

Die EKA-SC und EKA-SE Abfragen sowie der Zugang zum SIAK e-learning Campus wurden von der DVT für alle Tiroler Gemeinden eingerichtet. Die Anwendung SIAK e-learning Campus ist technisch mit allen EKA Rechten gekoppelt.

Die Abfragen EKA-SE und EKA-SC fallen unter die Sicherheitsklasse 3. Für diese sensiblen Abfragen ist eine Bürgerkarte oder Handysignatur erforderlich. Weiters steht den Gemeinden im EKIS die Sachenfahndung (EKA-SF) mit der Sicherheitsklasse 2 zur Verfügung.

Für die Abfragen der Sicherheitsklasse 3 Anwendung ist eine Bürgerkarte oder eine Handysignatur erforderlich.

Die Anwender können vom Administrator der Gemeinde entsprechend berechtigt werden.

20.

Verpflichtung zur Aufbewahrung von Verordnungsakten durch die Gemeinde

In einem Verordnungsprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH 25. November 2013, V 17/2013) waren die entsprechenden Verordnungsakten bereits skartiert und konnten so dem Gerichtshof nicht mehr vorgelegt werden.

Der Verfassungsgerichtshof weist im gegebenen Zusammenhang in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 (Seite 11 des Berichtes; abrufbar unter www.vfgh.gv.at) ausdrücklich darauf hin, dass Verordnungsakten – diese sind ihm im Rahmen eines Verordnungsprüfungsverfahrens stets zwingend vorzulegen – erst dann skartiert werden dürfen, wenn die entsprechende Verordnung außer Kraft getreten und darüber hinaus ein solcher Zeitraum verstrichen ist, dass mit keinen Verwaltungsverfahren, in denen die Verordnung

ungeachtet ihres Außerkrafttretens noch anzuwenden wäre, mehr zu rechnen ist.

Für die Tiroler Gemeinden gilt zudem eine explizite gesetzliche Aufbewahrungspflicht: Nach § 60 Abs. 4 erster Satz der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, sind Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereitzuhalten.

Verordnungen von Gemeindeorganen sind daher in jedem Fall auch physisch aufzubewahren; die Skartierfristen für die entsprechenden Verordnungsakten sind dabei so zu bemessen, dass sie den dargelegten gesetzlichen und höchstgerichtlichen Vorgaben entsprechen.

21.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2014

Ertragsanteile an	Mai		Änderung	
	2013	2014	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	-3.847.839	-3.020.794	827.044	21,49
Lohnsteuer	17.497.469	18.368.289	870.821	4,98
Kapitalertragsteuer	889.422	986.695	97.273	10,94
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	629.218	669.181	39.963	6,35
Körperschaftsteuer	-171.424	-49.686	121.738	71,02
Abgeltungssteuern Schweiz	0	37.197	37.197	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	11.513	3.274	-8.239	-71,56
Stiftungseingangssteuer	1.643	289	-1.354	-82,39
Bodenwertabgabe	8.468	7.325	-1.143	-13,50
Stabilitätsabgabe	-79.037	-56.038	22.999	29,10
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	14.939.434	16.945.733	2.006.299	13,43
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	18.209.413	18.476.856	267.443	1,47
Abgabe von alkoholischen Getränken	24	8	-16	-66,99
Tabaksteuer	1.273.725	1.581.779	308.054	24,19
Biersteuer	145.875	227.736	81.861	56,12
Mineralölsteuer	2.951.185	3.948.139	996.954	33,78
Alkoholsteuer	116.021	166.312	50.291	43,35
Schaumweinsteuer	1.771	1.051	-720	-40,64
Kapitalverkehrsteuern	15.255	243.871	228.616	1.498,64
Werbeabgabe	278.456	262.203	-16.254	-5,84
Energieabgabe	840.861	430.895	-409.966	-48,76
Normverbrauchsabgabe	333.372	329.513	-3.858	-1,16
Flugabgabe	72.585	73.869	1.284	1,77
Gründerwerbsteuer	6.118.982	8.106.290	1.987.307	32,48
Versicherungssteuer	1.632.347	1.637.650	5.304	0,32
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.523.281	2.557.271	33.990	1,35
KFZ-Steuer	49	20.724	20.675	42.112,32
Konzessionsabgabe	148.239	148.956	717	0,48
rechnungsmäßig Ertragsanteile	34.661.440	38.213.122	3.551.682	10,25
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	33.782.357	37.334.039	3.551.682	10,51
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	48.721.790	54.279.772	5.557.981	11,41
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	5.129.401	5.230.775	101.374	1,98
Werbesteuerausgleich	44.708	42.043	-2.665	-5,96
Werbeabgabe nach der Volkszahl	233.748	220.160	-13.589	-5,81
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

22.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2014

Ertragsanteile an	Jänner - Mai		Änderung	
	2013	2014	in Euro	in %
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN				
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	10.330.150	14.204.254	3.874.105	37,50
Lohnsteuer	95.742.090	101.693.275	5.951.185	6,22
Kapitalertragsteuer	4.253.137	4.842.698	589.561	13,86
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	3.164.065	2.992.865	-171.200	-5,41
Körperschaftsteuer	23.666.846	26.532.381	2.865.535	12,11
Abgeltungssteuern Schweiz	0	420.390	420.390	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	49.215	88.594	39.379	80,02
Stiftungseingangssteuer	44.748	32.507	-12.241	-27,35
Bodenwertabgabe	281.201	257.236	-23.965	-8,52
Stabilitätsabgabe	1.844.370	1.616.312	-228.058	-12,37
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	139.375.822	152.680.513	13.304.691	9,55
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	100.093.399	102.360.057	2.266.658	2,26
Abgabe von alkoholischen Getränken	103	117	14	14,08
Tabaksteuer	6.507.045	6.895.889	388.844	5,98
Biersteuer	736.599	716.450	-20.150	-2,74
Mineralölsteuer	16.731.177	15.878.189	-852.988	-5,10
Alkoholsteuer	596.464	711.080	114.616	19,22
Schaumweinsteuer	5.445	4.528	-917	-16,85
Kapitalverkehrsteuern	187.791	490.097	302.306	160,98
Werbeabgabe	1.745.020	1.709.527	-35.493	-2,03
Energieabgabe	3.990.482	3.796.934	-193.549	-4,85
Normverbrauchsabgabe	1.714.321	1.672.291	-42.030	-2,45
Flugabgabe	405.694	373.483	-32.211	-7,94
Grunderwerbsteuer	34.716.630	37.095.191	2.378.561	6,85
Versicherungssteuer	4.761.350	4.733.570	-27.780	-0,58
Motorbezogene Versicherungssteuer	5.849.661	6.350.093	500.433	8,55
KFZ-Steuer	161.244	199.159	37.915	23,51
Konzessionsabgabe	1.017.542	978.815	-38.727	-3,81
rechnungsmäßig Ertragsanteile	179.219.967	183.965.470	4.745.502	2,65
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	4.395.417	4.395.417	0	0,00
Summe sonstige Steuern	174.824.551	179.570.053	4.745.502	2,71
Kunstförderungsbeitrag	41.243	41.709	466	1,13
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	314.241.615	332.292.275	18.050.660	5,74
Zwischenabrechnung **)	6.143.123	1.148.232	-4.994.891	-81,31
Ertragsanteile gesamt	320.384.738	333.440.507	13.055.769	4,08
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	27.047.617	27.570.226	522.608	1,93
Getränkesteuerausgleich **)	634.876	118.400	-516.476	-81,35
Summe Getränketeuerausgleich	27.682.493	27.688.626	6.132	0,02
Werbesteuerausgleich	280.174	274.114	-6.061	-2,16
Werbeabgabe nach der Volkszahl	1.464.846	1.435.413	-29.432	-2,01
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	1.254.175	1.254.175	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR MÄRZ 2014

(vorläufiges Ergebnis)

	Februar 2014 (endgültig)	März 2014 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	108,5	109,5
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	118,8	119,9
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	131,4	132,6
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	138,2	139,5
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	180,8	182,4
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	281,0	283,6
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	493,1	497,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	628,3	634,1
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	630,4	636,2

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Durchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat März 2014 beträgt 109,5 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Februar 2014 um 0,9% gestiegen (Februar 2014 gegenüber Jänner 2014: + 0,2%). Gegenüber März 2013 ergibt sich eine Steigerung um 1,6% (Februar 2014/2013: +1,5%).

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck